

REZENSIONEN

**WESTHOFF, JÖRN, *Das Echo des IE –
Nachwirkungen des Haussystems im modernen japanischen Familienrecht.*
Iudicum Verlag (München 1999) 265 S., DM 56,-**

Der Verfasser gehört zu der kleinen Schar deutscher Akademiker, die sich dem Doppelstudium Japanologie und Rechtswissenschaft unterzogen haben. Die Arbeit über den Nachhall des traditionellen Haussystems im heutigen japanischen Familienrecht ist eine interdisziplinäre Untersuchung, die sich sowohl an Japanologen als auch an Juristen wendet (17). Das Thema wird sachgemäß auch aus sozial- und politikwissenschaftlicher Sicht behandelt.

Mit dem Begriff „Haus“ (japanisch: *ie* – zweisilbig gesprochen –) ist, sehr allgemein ausgedrückt, die vertikale Großfamilie gemeint, die sich von den Ahnen bis zu den Nachkommen auf ewig fortsetzt, in der der Hausherr eine herrschende, auf den ältesten Sohn, manchmal auch eine weibliche Angehörige (69), zu vererbende Stellung hat, in die Frauen und Männer einheiraten, aus der Mitglieder durch Heirat ausscheiden, während jüngere Söhne Zweigfamilien gründen, die aber noch zum Haus gehören, weil sie von denselben Ahnen abstammen. Die Eltern-Kind-Beziehung ist gewichtiger als die eheliche Bindung. Daß das Individuum in der patriarchalisch-hierarchischen Familienordnung an der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit gehindert war, dem vom Zivilgesetz früher mit umfassenden Rechten ausgestatteten Hausherrn Gehorsam schuldete, sich nach dem Hausinteresse zu richten hatte, dem es auch seine ganz eigenen Angelegenheiten unterordnen mußte, und nach den Moralnormen der kindlichen Pietät den Eltern strikt verpflichtet war, schien nicht in das Bild vom modernen Menschen zu passen, wie es nach dem Zweiten Weltkrieg immer deutlicher gezeichnet wurde. Die Verfassung von 1947 machte auch auf dem Gebiet des Familienrechts Reformen nötig: Das Haussystem (*ie-seido*) wurde abgeschafft. Was von ihm im gesetzten Recht und in der Wirklichkeit fortlebt, ist – auch weiterhin – der Untersuchung wert, weil sich so erkennen läßt, ob die Überbleibsel des Haussystems stabil sind oder sich allmählich auflösen, was den Wandel eines Elements der gesellschaftlichen Eigenart anzeigen würde.

Westhoffs Arbeit, Dissertation an der Fakultät für Ostasienwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum, geht der These nach, daß das moderne japanische Familienrecht von vornherein nicht oder nur bedingt geeignet war, die Strukturen des *ie* aus der japanischen Familie – und mittelbar auch aus der japanischen Gesellschaft – zu eliminieren (26), und stellt die Vermutung voran, daß der in Art. 22 Abs. 2 der Verfassung formulierte Auftrag an den Gesetzgeber, auf die Würde der Einzelpersonlichkeit und die

wesensmäßige Gleichheit der Geschlechter gegründete Gesetze zu erlassen, nur höchst unvollkommen erfüllt sei.

Die Methode der Untersuchung orientiert sich an den Gedanken des Rechtsphilosophen Eugen Huber, der die „Ideen“ und die „Realien“ als die für die Gesetzgebung wesentlichen Faktoren herausgestellt hat. Die weitere Ausführung dieser Gedanken stammt von dem Rechtssoziologen Wolfgang Larese, ebenfalls Schweizer, der sie zu einem Modell der Untersuchung der einem bestimmten Gesetz zugrunde liegenden Rechtspolitik verarbeitet hat. Das Ergebnis der Überlegungen zur Methode ist, daß die Darstellung sich zu befassen hat mit den Fragen: Hat der Gesetzgeber den Regelungsbedarf und –bereich erkannt und analysiert; mit welchen Ideen geht er an die Lösung heran; welche Mittel wählt er; bedenkt er die möglichen Folgen? Überall läuft ein Selektions- und Interpretationsprozeß ab, in dem die Erkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse (Realien) vornehmlich in der sozialen Wirklichkeit die Basis bildet – schon dieses Erkennen ist in der Praxis freilich beeinflusst von den entsprechenden gesellschaftlichen Interessen und ihren Trägern.

Nach dieser Methode ist die Arbeit aufgebaut. Der Verfasser führt zunächst in die grundlegenden Ideen und Realien im Familienrecht des alten Zivilgesetzes, in Kraft getreten 1898, ein. Das Ziel des damaligen Gesetzgebers war, das überkommene Haus-system aufrechtzuerhalten. In den städtischen Lebensverhältnissen entfernte sich die soziale Wirklichkeit aber immer weiter davon (37-45). Das moderne Familienrecht behandelt der Verfasser in sechs Kapiteln mit den Regelungsbereichen 1. Ehe und Scheidung (46-108), 2. Verwandtschaft und Unterhalt (108-147), 3. Eltern und Kinder (148-184), 4. Namensrecht (195-203), 5. Registrierung = *koseki* (204-214), 6. Familiengerichtliche Schlichtung (214-235). Die Ausführungen in den einzelnen Abschnitten werden in Zwischenergebnissen und Zusammenfassungen zur Erleichterung des Rückblicks kurz wiederholt.

Dem Leser bietet sich eine umfassende Gesamtschau auf das Familienrecht seit Beginn der modernen Entwicklung im 19. Jahrhundert sowie die in und neben gesetzlicher Regelung die Praxis der familiären Beziehungen bestimmenden Normen. Im ganzen zeigt Westhoff auf, daß der Gesetzgeber durch seine Maßnahmen nach 1945 den legislatorischen Weg nicht zu Ende gegangen ist, weil zwar formal die das Haussystem sichernden Vorschriften beseitigt sind, es aber jedenfalls hinsichtlich Ehe und Scheidung keine gesetzlichen Leitlinien für die Ausgestaltung des Ehelebens und der Scheidungsbedingungen gibt, so daß traditionelle Auffassungen in der Bevölkerung noch genügend Raum zum Überleben haben. Beispiele mögen die Schwierigkeiten bei der Einordnung der Befunde andeuten:

Bei der Blutsverwandtschaft sieht Westhoff in Art. 730 ZG einen klaren Verweis auf die Traditionen des Haussystems (237). Manchen deutschen Leser werden die Argumentation dazu und die Bedenken japanischer Rechtsgelehrter gegen die Vorschrift nicht recht überzeugen (111-113, 116). In Art. 730 ZG (111) mehr zu entdecken als eine Grundregel für die allgemeine Unterstützungspflicht der engeren Verwandten scheint

sehr weit hergeholt und ist auf japanischer Seite vielleicht aus äußerster Wachsamkeit gegenüber auch dem geringsten Verdacht auf eine entfernte Möglichkeit der Wiederbelebung des Haussystems zu erklären.

Kompliziert ist die Suche nach *ie*-Relikten bei der Schwägerschaft, den daraus folgenden Unterhaltsregeln und ihrer Beendigung (120-128). Der Verfasser gibt sich mit den Interpretationen aus japanischer Feder nicht zufrieden; seine Stellungnahme zu Art. 728 Abs. 2 ZG ist scharfsinnig, und allein die Diskussion hinterläßt beim Leser das Gefühl, daß es mitunter großer argumentativer Anstrengung bedarf, ein Echo aus der Welt des *ie* wahrzunehmen. Auch wäre wohl generell anzumerken, daß die gesetzliche Beseitigung des Haussystems nicht notwendig eine radikale Ent-*ie*-ifizierung nach sich ziehen muß; dieses Institut war nicht ein durch und durch böses. Die Primogenitur bei der Erbfolge in das „Haus“vermögen, z.B., ist vor allem bei landwirtschaftlichen Betrieben notwendig, damit der Hof nicht durch Zersplitterung untergeht. Das ist heute nicht anders als in der vormodernen Zeit. Wenn alle Erben gleichberechtigt sind, der Nachlaß also aufgeteilt werden müßte, und es an einem Anerbenrecht fehlt, führt die Ausschlagung der Erbschaft durch alle bis auf einen zum Erhalt des Hofes wie bei der Primogenitur (147); das ist kein Rückfall in die (verdammungswürdige?) *ie*-Tradition, sondern zeitlos vernünftig. Ähnliches gilt für die Verheirateten-Adoption und die Reform von 1988 (157-159). Wenn es der Wahrung des Familienfriedens dienen sollte, daß das alte ZG und bis 1988 auch das neue vorschrieben, daß Ehegatten nur gemeinschaftlich adoptieren und adoptiert werden konnten, dann lag somit dieser Vorschrift eine immer gültige Maxime zugrunde, die – wie in anderen Zusammenhängen oder zu anderer Zeit – eben auch im *ie-seido* wirksam war. Ob die Neuregelung der Adoption Volljähriger, nach der ein Ehegatte allein den Adoptionsvertrag abschließen kann, aber der Zustimmung seines Ehepartners bedarf, der einen ohne diese Zustimmung geschlossenen Vertrag vor Gericht anfechten kann, dem Familienfrieden zuträglich ist, mag bezweifelt werden. Daß unter anderem Aspekt das Haussystem noch durchschimmert, kann angenommen werden.

Westhoff wertet nicht nach gut und schlecht; seine Beurteilung der Relikte kommt in kritischen Bemerkungen zum Verhalten des Gesetzgebers zum Ausdruck und richtet sich danach, ob der Wille zur Abschaffung des Haussystems entsprechend dem Auftrag der Verfassung erkennbar oder ggf. hinreichend realisiert worden ist. Er befaßt sich im Rahmen seines Themas mit der arrangierten Ehe (*o miai kekkon*), der nicht angemeldeten Ehe (*naien*), der Stellung des Mannes, der eine Hausherrin oder eine Hauserbin geheiratet hat und im letzten Fall vom Schwiegervater adoptiert worden ist (*nyûfu* bzw. *mukoyôshi*); dem ehelichen Güterrecht; der Scheidung durch Konvention, der familiengerichtlichen Schlichtung oder dem landgerichtlichen Urteil mit den vermögensrechtlichen Folgen; Verwandtschaft und Unterhalt, Adoption, nichtehelichen Kindern; ferner mit den o.g. Materien der Kapitel 4-6. Dabei werden überkommene japanische Rechtsgebilde gut verständlich beschrieben und in ihren Wirkungen dargestellt. Die Nachwirkungen des Haussystems sind unterschiedlich, stärker oder schwächer oder gar nicht

vorhanden. Westhoffs Schlußbemerkungen (241) bewerten das Echo zwiespältig: positiv, soweit der Gesetzgeber „an die Ahnenverehrung, an die patriarchalischen und hierarchischen Wertvorstellungen des Konfuzianismus, an Ordnung, Harmonie und Konformität und schließlich auch an die sozialen Verpflichtungen jedes einzelnen gemahnt, dadurch die Japaner in einer Geisteshaltung bestärkt, die ihnen von Kindheit an vertraut ist, und zugleich zur Stabilisierung der Gesellschaft beiträgt, das Gruppenbewußtsein fördert und sich im sozialen Bereich die Selbsthilfekräfte der Familie zunutze macht“. Aber „Individualität, persönliche Freiheit, die Gleichberechtigung der Geschlechter und demokratisches Bewußtsein fördert er durch das Familienrecht allerdings nicht.“ Das, was andere – auch nichtjuristische – Sachkenner allgemein über das Japan der neuesten Zeit ausgesagt haben (7), findet hier eine spezielle Bestätigung.

Dem Japanologen wird auffallen, daß der Verfasser die Transkription japanischer Wörter sehr frei gehandhabt hat. Angesichts der großen Zahl der Abweichungen vom grundsätzlich verwendeten Hepburn-System (8), zu dem auch die diakritischen Zeichen [^] oder ^ˉ zur Kennzeichnung langer Vokale gehören, ist nicht anzunehmen, daß es sich immer um Druckfehler handelt – solche hätten beim Korrekturlesen beseitigt werden können. Die Neigung, Aussprachehilfen zu vernachlässigen, ist umso bemerkenswerter, als der Verfasser sich vorgenommen hatte, den Leser nicht zu einer falschen Aussprache zu verleiten, und deshalb sogar die beiden „o“ in Tokyo (richtig) mit Dehnungszeichen versieht (8), obgleich gerade dieser Städtenamen wohl von jedem fehlerlos ausgesprochen wird, weil er täglich im Radio und Fernsehen mangelfrei zu hören ist. Den hier unbekanntem Ort *Jôge-chô* schreibt der Verfasser dagegen falsch *Joge-cho* (169). Fehler dieser Art sind kaum zu zählen. Sie verwirren den Leser insbesondere dann, wenn dasselbe Wort einmal richtig, ein anderes Mal falsch wiedergegeben wird, z.B. *chôtei* (222) und *chotei* (216, 217, 228 – hier müssen bei dem Ausdruck *choteikyokai rengokai* alle drei „o“ das Dehnungszeichen erhalten). Der eine Hausherrin heiratende Mann, der damit in ihr *ie* aufgenommen wird, erscheint gleich in drei Versionen: *nyûfu* (69, 196), *nyûfû* (121) und *nyufu* (198). Findet sich das japanische Wort in ein und derselben Zeile in unterschiedlicher Wiedergabe, wie in Fußnote 287 und bei *Jinkô mondai shingikai* im Literaturverzeichnis, weiß der Leser erst recht nicht, was gelten soll. – Bemerkungen zur Umschrift könnten noch weit fortgesetzt werden; sie klingen beckenmesserisch, sollen den Leser aber darauf hinweisen, daß die Transkription ihm in vielen Fällen nicht zur richtigen Aussprache verhilft.

Wilhelm Röhl